



Blyberg Vereinigung Schmitthen BVS

Statuten

Art. 1 Rechtsform

Unter der Bezeichnung "Blyberg Vereinigung Schmitthen" (BVS) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schmitthen.

Art. 2 Wesen und Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung setzt sich für die Erhaltung der ehemaligen Erzgruben am Bleiberg oberhalb Schmitthen ein. Sie übernimmt die Zuständigkeit für Schutz und Unterhalt über- und untertage und organisiert Führungen zu diesem einmaligen Kulturgut.

Der BVS ist eine unabhängige, selbständige sowie eigenverantwortliche und eigenständige Vereinigung auf kantonaler und regionaler Basis ohne jegliche Verpflichtungen gegenüber allen anderen Vereinen.

Art. 3 Mitgliedschaft

a) Art der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder: unterstützen den Verein finanziell

b) Aufnahme

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchten, sind zur Mitgliedschaft berechtigt und herzlich willkommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Mitglied wird man durch Zahlung eines Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

c) Austritt

Der Austritt kann nach Erfüllung noch offener Verpflichtungen jederzeit schriftlich oder mündlich auf Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten/in mitgeteilt werden. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

d) Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen Wesen und Zweck sowie gegen die Statuten oder Beschlüsse des BVS verstösst, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das nach erfolgter zweiter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

e) Haftung

Die Vereinigung haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ordentlichen Mitgliedern für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes an der GV anwesende Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt und kann in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor/in gewählt werden. Ein Fünftel der Mitglieder kann mittels Begehren eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 5 Organe

1. Generalversammlung (GV)

Die GV findet jedes Jahr statt.

Die GV wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren. Sie bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages und befundet über die Genehmigung der Kassarechnung und des Jahresberichtes. Ferner entscheidet sie über allfällige Statutenrevisionen.

Ort und Termin für die Durchführung der GV werden auf der Internetseite www.erzgruben.ch publiziert oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Ort der Durchführung ist Schmitten, der Termin ist im Frühjahr anzusetzen. Bei schwerwiegenden Gründen kann vom Ort und vom Termin abgewichen werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Durchführung einer ausserordentlichen GV schriftlich eingeladen.

2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, denen der Vorstand in eigener Kompetenz ein Ressort zuordnen kann.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils an der GV durch Händemehr gewählt. Auf Verlangen findet eine schriftliche Wahl statt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Vorstandsbeschlüsse sind bei einfacher Mehrheit verbindlich. Die Unterschrift führt in der Regel der Präsident/in.

Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall dem Kassier/in oder dem Aktuar/in übertragen. Dies erfolgt durch entsprechenden Vorstandsbeschluss und Protokolleintrag.

Der Vorstand bildet gleichzeitig die Redaktion für Publikationen, Berichte und die Internetseite. Er erledigt die Geschäfte des Vereins und lädt zur GV ein.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Aussenstehende zur Beratung und Mithilfe heranziehen und mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Präsident/in vertritt den Verein nach aussen. Er organisiert und leitet die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und ist für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Der Kassier/in führt die Vereinskasse und die Vereinskonti. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar/in protokolliert die GV und die Beschlüsse anlässlich der Vorstandssitzungen.

3. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen Antrag an die GV.

Sie werden jeweils an der GV durch Händemehr gewählt. Auf Verlangen findet eine schriftliche Wahl statt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 6 Finanzen

Die Vereinigung finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und aus dem Erlös von Veranstaltungen.

Die Höhe der Beiträge und deren Anpassungen werden an der GV bestimmt.

Art. 7 die ehemaligen Erzgruben am Bleiberg

a) Stollenbefahrung

Der Zugangsstollen des Bergwerkes bleibt abgeschlossen und ist für öffentliche Besichtigungen nicht zugänglich.

Das Bergwerk kann untertage ausschliesslich im Rahmen von Führungen besucht werden.

Das Betreten erfolgt auf eigenes Risiko. Die "Blyberg Vereinigung Schmitten" (BVS) übernimmt keine Haftung für Personen und Sachschäden.

b) Führungen

Gäste (Besucher) dürfen nur von bestimmten Mitgliedern aus dem Vorstand des BVS ins Bergbauggebiet geführt werden. Diese Führer sind speziell instruiert und mit ihrer Aufgabe vertraut.

c) abgesperrte Teile

Die Schlüssel zum Eingangstor sowie zu den Werkzeug- und Materialkästen werden beim Präsidenten/in unter Verschluss aufbewahrt.

Für Führungen und Arbeitseinsätze werden sie den dazu berechtigten gegen Unterschrift ausgehändigt.

d) Fronddienst

Alleiniges Arbeiten im Bergbaugebiet über und unter Tage ist aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich untersagt.

Der Vorstand befindet über auszuführende Arbeiten über und unter Tage.

Er organisiert und koordiniert für Mitglieder und Freiwillige entsprechende Fronddienst-Einsätze. Diese Arbeitsgruppen werden von Mitgliedern aus dem Vorstand begleitet.

Art. 8 Auflösung der Vereinigung BVS


Die Mehrheit der Mitglieder kann die Vereinigung auflösen, wenn der Verein seine Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt oder nicht mehr erfüllen kann. Das Vermögen geht an ein Sperrkonto zu Gunsten eines allfällig später entstehenden Vereins mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Weitere Auflösungsgründe und -modalitäten regelt das ZGB.


Diese Statuten treten mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.01.2018 in Kraft.

Schmitten (Albula), 24.01.2018

Der Präsident:


.....
Richard Item

Der Vizepräsident:


.....
Peter Kuhn

Der Kassier:


.....
Theo Caspar